

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 6.3.2006
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2006

LOHNTABELLE FÜR KARTONAGEN-, ETUI- SOWIE HARTPAPIERWARENARBEITER

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in EURO
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1.Jahr der Berufstätigkeit	372,98
b) nach dem 1.Jahr der Berufstätigkeit	426,21
c)	447,58
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1.Jahr der Berufstätigkeit	331,57
b) nach dem 1.Jahr der Berufstätigkeit	376,37
LOHNGRUPPE 3	
Qualifizierte Arbeiter	296,54
Krafffahrer	313,70
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1.Halbjahr der Berufstätigkeit	277,63
b) nach dem 1.Halbjahr der Berufstätigkeit	281,74
c) Transport- und Lagerarbeiter	281,74
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1.Halbjahr der Berufstätigkeit	277,63
b) nach dem 1.Halbjahr der Berufstätigkeit	277,63
LOHNGRUPPE 6	
	277,63

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 26,92. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in ausserordentlichem Masse eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäss § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 4,21 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen ausser Kraft.

Wien, 10. Februar 2006

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT DJP